
S 7 RI 106/01 Mz

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen schwere spezifische Leistungsbehinderungen betriebsunübliche Pausen betriebsübliche Arbeitsbedingungen Flüssigkeitsaufnahme
Leitsätze	<p>1. Die Notwendigkeit der häufigen Aufnahme geringer Flüssigkeitsmengen zur Vermeidung der Austrocknung der Mundschleimhaut begründet nicht das Vorliegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen, wenn der Versicherte noch vollschichtig körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten im Wechsel der Körperhaltung zwischen Sitzen, Gehen und Stehen, in geschlossenen, temperierten Räumen, ohne inhalative Noxen verrichten kann. Eine schwere spezifische Leistungsbehinderung liegt ebenfalls nicht vor.</p> <p>2. Die berufliche Einsetzbarkeit unter betriebsüblichen Arbeitsbedingungen ist nicht deshalb in Frage gestellt, weil der Versicherte im Abstand von 5 bis 15 Minuten im Rahmen eines automatisierten Vorgangs, der bis zu 10 Sekunden dauert, zur Befeuchtung der Mundschleimhaut geringe Mengen Flüssigkeit aufnehmen muss.</p> <p>3. Von einer Einsatzfähigkeit unter arbeitsmarktunüblichen Bedingungen wegen zusätzlicher, betriebsunüblicher Pausen, ist nicht auszugehen, sofern</p>

feststellbar kurze Arbeitsunterbrechungen
zusammen maximal 1 Minute pro Stunde
betragen
Normenkette SGB 6 [§ 43](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 7 RI 106/01 Mz
Datum 10.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 RI 38/04
Datum 31.01.2005

3. Instanz

Datum -

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 10.11.2003 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anschlussberufung des Klägers wird zurückgewiesen.
3. Außergerichtliche Kosten sind für beide Instanzen nicht zu erstatten.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1950 geborene Kläger arbeitete im erlernten Beruf des Kraftfahrzeugschlossers bis zum Jahre 1975, danach bis 1984 als Schlosserhelfer in einer Gießerei und anschließend bis 1990 als Schlosserhelfer in einem Maschinenbaubetrieb. Bis zur Aufnahme einer Tätigkeit als Chemiarbeiter ging der Kläger verschiedenen Tätigkeiten nach mit Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit. Ab August 1999 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Krankengeld bezog er bis zum 18.02.2001, danach Leistungen wegen Arbeitslosigkeit.

Am 21.08.2000 stellte der Kläger einen Antrag auf Gewährung von Rente. Er machte geltend, wegen einer Tumorerkrankung erwerbsunfähig zu sein.

Die Beklagte zog den Entlassungsbericht über eine in der Zeit vom 04. bis zum 25.01.2000 durchgeführte medizinische Rehabilitationsmaßnahme bei. Die behandelnden Ärzte des D-O-Hospitals diagnostizierten ein Zungenkarzinom, eine Pharyngitis sicca, eine Stomatitis sicca sowie Halsweichteil-Neuralgien. Sie kamen

zu dem Ergebnis, dass der KlÄxger in seinem Beruf als Chemiarbeiter nicht mehr tÄxtig werden solle. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÄ¶nne er noch voll einsatzfÄxhig sein. BerÄ¼cksichtigt werden solle, dass die VerstÄxndigung nur eingeschrÄxnt mÄ¶glich sei. Das Heben, Tragen und Bewegen von Lasten ohne Hilfsmittel sei nur noch bedingt zumutbar. Der KlÄxger sei vor Hitze, KÄxlte, NÄxsse, extremen Temperaturschwankungen und inhalativen Belastungen zu schÄ¼tzen.

Nach Beiziehung eines Befundberichtes und Äxrtlicher Unterlagen von dem Facharzt fÄ¼r Allgemeinmedizin Dr. H veranlasste die Beklagte eine gutachterliche Untersuchung des KlÄxgers durch den Facharzt fÄ¼r Allgemeinmedizin und Sozialmedizin Dr. R. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 10.10.2002 folgende GesundheitsstÄ¶rungen fest:

Tonsillenkarzinom rechts T4 N2 Mx, erweiterte Tumor-TE, Unterkieferteilresektion und funktionelle Neck dissection beidseits mit Unterbinden der Arteria carotis externa rechts am 25.08.1999, Radiatio bis 24.11.1999, Pharyngitis sicca, Stomatitis sicca, Halsweichteil-Neuralgie; Gonarthrose links nach Meniskus-Operation 1981; AlkoholabhÄxngigkeitssyndrom; Abstinenz seit 1/97; chronisches LendenwirbelsÄxulensyndrom, Verdacht auf Coxarthrose beidseits; chronische Bronchitis bei Nikotinabusus. Zur LeistungsfÄxhigkeit des KlÄxgers fÄ¼hrte der Gutachter aus, die zuletzt ausgeÄ¼bte TÄxtigkeit und der erlernte Beruf des Kraftfahrzeugmechanikers seien nicht mehr zumutbar. KÄ¶rperlich leichte Arbeiten in wechselnder KÄ¶rperhaltung ohne inhalative Belastungen, extreme Temperaturschwankungen, Hitze, KÄxlte oder NÄxsse seien noch vollschichtig zumutbar.

Mit Bescheid vom 19.10.2000 lehnte die Beklagte die GewÄxhrung einer Rente wegen ErwerbsunfÄxhigkeit oder BerufsunfÄxhigkeit mit der BegrÄ¼ndung ab, der KlÄxger kÄ¶nne noch vollschichtig TÄxtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichten.

Zur BegrÄ¼ndung seines hiergegen erhobenen Widerspruchs machte der KlÄxger geltend, nach der Tumorentfernung an Schluckbeschwerden zu leiden, die eine kontinuierliche FIÄ¼ssigkeitsaufnahme erforderlich machten. Dies fÄ¼hre zu stÄxndigen Arbeitsunterbrechungen. AuÄ¶erdem habe er eine Arthrose in beiden Knien, weshalb seine WeggefÄxhigkeit erheblich reduziert sei. Des Weiteren sei bei ihm ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 anerkannt.

In einer sozialmedizinischen Stellungnahme vom 01.12.2000 fÄ¼hrte Dr. J aus, eine weitere AufklÄxrung des medizinischen Sachverhaltes werde nicht fÄ¼r erforderlich gehalten.

Der letzte Arbeitgeber des KlÄxgers, die Firma W , teilte der Beklagten auf Anfrage mit, dass der KlÄxger als Chemiarbeiter beschÄxftigt gewesen sei. Es habe sich hierbei um eine AnlernTÄxtigkeit mit einer Anlernzeit von drei bis vier Monaten gehandelt. Der KlÄxger sei nach der Lohngruppe E2 des in Rheinland-Pfalz geltenden Tarifvertrages fÄ¼r die chemische Industrie entlohnt worden.

Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 19.02.2001 zurÃ¼ck.

Am 28.02.2001 hat der KlÃ¤ger Klage erhoben.

Das SG hat von Amts wegen ein sozialmedizinisches Gutachten eingeholt, dass Dr. E am 28.10.2002 erstattet hat. Der SachverstÃ¤ndige hat folgende Erkrankungen festgestellt:

Operativ behandeltes Tonsillenkarzinom und Karzinom des Zungengrundes rechts; Neck dissection beiderseits; Nachbestrahlung, Narbe nach Tracheotomie.

Verdacht auf zirrhotischen Leberschaden bei bekanntem erheblichem, inzwischen eingestellten Alkoholabusus.

Periphere sensible Polyneuropathie.

Degenerative VerÃ¤nderungen und Fehlhaltung der HalswirbelsÃ¤ule mit Spannungskopfschmerzen.

Gonarthrose beiderseits, besonders rechts; Zustand nach Innenmeniskusentfernung 1981 links, initiale Gonarthrose rechts.

Beginnende Coxarthrose beidseits, rechts etwas stÃ¤rker ausgeprÃ¤gt als links.

Ansatzentendinose am Trochanter major beidseits.

Nierenkelchstein links.

Chronische Bronchitis (wahrscheinlich Raucherbronchitis) mit leichtgradiger restriktiver VentilationsstÃ¶rung der Lunge.

Beginnende Dupuytren sche Kontraktur in beiden HandinnenflÃ¤chen

SenkspreizfuÃbildung beidseits.

Zur Beantwortung der Beweisfragen hat der SachverstÃ¤ndige ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne nur noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten verrichten. Schwere und mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten kÃ¶nnten ihm im Zusammenhang mit der Gesamterkrankung und der allgemeinen Arteriosklerose, die noch kein klinisches Ãquivalent habe, nicht zugemutet werden. FÃ¼r Ãrberkopfarbeiten sei der KlÃ¤ger nicht mehr geeignet. TÃ¤tigkeiten bei denen er Einwirkungen von NÃ¤sse, KÃlte, Zugluft, Rauch oder chemischen DÃ¤mpfen ausgesetzt sei, kÃ¶nnten ihm nicht mehr zugemutet werden. Dies gelte auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten, bei denen er sehr viel sprechen mÃ¼sse. Die noch zumutbaren TÃ¤tigkeiten kÃ¶nnten im Sitzen und Stehen, weniger im Gehen verrichtet werden. Es mÃ¼sse die MÃ¶glichkeit zum Wechsel der KÃ¶rperhaltungen bestehen. Der KlÃ¤ger sei nicht mehr fÃ¼r Wechselschichten, fÃ¼r Akkord- und FlieÃbandarbeiten, fÃ¼r Arbeiten mit Publikumsverkehr sowie fÃ¼r TÃ¤tigkeiten im Schichtdienst geeignet. AuÃerdem solle er keine TÃ¤tigkeiten mehr verrichten, bei denen besondere Anforderungen an die Reaktions- und KonzentrationsfÃ¤higkeit gestellt wÃ¼rden. Unter Beachtung dieser EinschrÃ¤nkungen sei ein vollschichtiger Einsatz mÃ¶glich. Zu beachten sei, dass der KlÃ¤ger in AbstÃ¤nden von etwa fÃ¼nf bis fÃ¼nfzehn Minuten ein mitgefÃ¼hrtes GetrÃ¤nk zu sich nehmen mÃ¼sse, was dann zu einer Arbeitsunterbrechung von etwa zwei Minuten fÃ¼hren wÃ¼rde. Diese Unterbrechung werde als minimal angesehen. Der KlÃ¤ger sei in der Lage, Ã¶ffentliche Verkehrsmittel uneingeschrÃ¤nkt zu benutzen. Seine WegefÃ¤higkeit und die FÃ¤higkeit ein Kraftfahrzeug zu fÃ¼hren seien nicht eingeschrÃ¤nkt. Von dem beschriebenen LeistungsvermÃ¶gen sei seit mindestens August 2000

auszugehen.

Das Sozialgericht hat die Beklagte durch Urteil vom 10.11.2003 verurteilt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit ab dem 01.08.2000 zu gewähren. Es hat ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Rentengewährung gemäß [§ 44](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (alte Fassung a.F.) seien erfüllt. Nach dem sozialmedizinischen Gutachten des Sachverständigen Dr. E sei zwar davon auszugehen, dass der Kläger noch vollschichtig Tätigkeiten verrichten könne. Aber auch bei vollschichtiger Leistungsfähigkeit liege Erwerbsunfähigkeit vor, wenn wegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeeinträchtigungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung von einer Verschlussheit des allgemeinen Arbeitsmarktes auszugehen sei. Läge eine der beiden Alternativen für die Annahme eines verschlossenen Arbeitsmarktes vor, so könne Erwerbsunfähigkeit nur dann nicht festgestellt werden, wenn ein dem Leistungsvermögen entsprechender Beruf benannt werden könne. Auf der Grundlage des sozialmedizinischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. E sei davon auszugehen, dass eine schwere spezifische Leistungsbeeinträchtigung vorliege. Wesentlich hierfür sei, dass der Kläger, der ohnehin nur noch leichte Tätigkeiten mit qualitativen Leistungseinschränkungen verrichten könne, wegen seiner Schluckbeschwerden Trinkpausen benötige, die über den Rahmen des betriebsüblichen hinausgingen. Dr. E habe nachvollziehbar dargelegt, dass der Kläger in Abständen von etwa fünf bis zehn Minuten eine ungefähr zwei Minuten dauernde Trinkpause einlegen müsse. Zwar habe der Sachverständige diese Einschränkung als minimal bezeichnet. Im Hinblick auf die extreme Häufigkeit der Pausen und die doch nicht ganz unbeträchtliche Dauer von zwei Minuten könne dieser Einschränkung jedoch nicht gefolgt werden. Selbst wenn von einer durchschnittlichen Pausenfrequenz von fünfzehn Minuten ausgegangen werde, wäre bei einem achtstündigen Arbeitstag mit etwa einer Stunde zusätzlicher Pausen zu rechnen. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass diese nicht am Stück oder in größeren Einheiten erfolgen würden, sondern dass die Arbeit ständig unterbrochen werden müsste. Ein geordneter Arbeitsablauf sei damit nicht mehr möglich. Eine Tätigkeit, deren Benennung notwendig sei und die den Leistungseinschränkungen des Klägers Rechnung trage, sei nicht erkennbar. Zwar könne im Rahmen der Tätigkeit eines einfachen Pförtners der spezifischen Beeinträchtigung im Hinblick auf das Erfordernis von Trinkpausen entsprochen werden. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass der Sachverständige Dr. E nachvollziehbar Arbeiten mit Publikumsverkehr ausgeschlossen habe, was der Tätigkeit eines einfachen Pförtners entgegenstehe. Weitere Tätigkeiten seien nicht ersichtlich.

Gegen das ihr am 09.01.2004 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 30.01.2004 Berufung eingelegt und geltend gemacht, dem Gutachten des Sachverständigen Dr. E könne keine zur Benennung einer konkreten Tätigkeit zwingende Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Klägers festgestellt werden. Die für erforderlich gehaltene Flüssigkeitsaufnahme mache keine Pausen notwendig, welche die Feststellung rechtfertigen würden, der Kläger könne nur noch unter betriebs- und üblichen Bedingungen arbeiten. Denn der Sachverständige habe

ausgef¼hrt, dass die FI¼ssigkeitsaufnahme lediglich eine minimale Arbeitsunterbrechung verursache. Zu ber¼cksichtigen sei au¼erdem, dass es beispielsweise bei einfachen Åberwachungst¼tigkeiten einer Unterbrechung der Arbeitsverrichtung Åberhaupt nicht bed¼rfe.

Der KI¼rger hat dem entgegengehalten, unabh¼ngig davon, dass er sich nicht in der Lage sehe, einer Erwerbst¼tigkeit vollschichtig nachgehen zu k¼nnen, liege sowohl eine Summierung ungew¼hnlicher Leistungseinschr¼nkungen vor, als auch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung. Die wegen der Trinkpausen erforderlichen zus¼tzlichen Arbeitsunterbrechungen seien im Rahmen eines achtst¼ndigen Arbeitstages mit 96 Minuten anzusetzen. Dies Åberschreite das betriebs¼bliche Ma¼. F¼r nicht zutreffend halte er die Auffassung der Beklagten, bei einfachen Åberwachungst¼tigkeiten sei eine Unterbrechung der Arbeitsverrichtung nicht notwendig. Bei diesen T¼tigkeiten werde die arbeitsvertragliche Verpflichtung nicht erf¼llt, wenn die Konzentration durch die Aufnahme eines Getr¼nkes in Anspruch genommen werde. Zu ber¼cksichtigen sei au¼erdem, dass er funktionelle Schwierigkeiten bei der Nahrungsaufnahme, besonders bei festen Speisen, habe. Somit seien auch beim Essen offenkundig weitere Einschr¼nkungen und Pausen w¼hrend der Arbeitszeit erforderlich. Zu ber¼cksichtigen sei schlie¼lich, dass er den Beruf des Kraftfahrzeugschlossers wegen seiner Alkoholkrankung aufgegeben habe. Demzufolge genie¼e er den Berufsschutz eines Facharbeiters. Die entgegenstehende Auffassung des Sozialgerichts sei unzutreffend. Als Kraftfahrzeugmechaniker k¼nne er nicht mehr arbeiten. Zumutbare Verweisungst¼tigkeiten seien nicht ersichtlich.

Der Senat hat von der Agentur f¼r Arbeit M die Reha-Akte des KI¼rgers und von der Agentur f¼r Arbeit W die Leistungsakte beigezogen.

Der Senat hat ferner von Amts wegen ein sozialmedizinisches Gutachten eingeholt, dass der Sachverst¼ndige Dr. H am 07.09.2004 erstattet hat. Der Sachverst¼ndige hat folgende Gesundheitsst¼rungen festgestellt:

Zustand nach operiertem Zungengrund- und Tonsillenkarcinom Neck dissection und Nachbestrahlung (1999). Nachfolgend Stomatitis und Pharyngitis sicca (Austrocknung des Mundes, leichte Schluckbeschwerden).

Chronische Alkoholkrankheit im Stadium der langj¼hrigen Abstinenz seit Januar 1997, eben beginnende periphere sensible Polyneuropathie ohne nennenswerte Steuerungsst¼rung f¼r das Gehen, ausreichende Leberfunktion ohne Hinweise auf Leberzirrhose.

Beginnender Diabetes mellitus, keine Hinweise auf l¼nger zur¼ckliegende Stoffwechsellentgleisungen, Notwendigkeit von di¼tetischen Ma¼nahmen.

Leichtgradiges Wirbels¼ulensyndrom ohne nennenswerte funktionelle Beeintr¼chtigung des Achsenorganes.

Leichtgradige linksseitige Kniegelenksarthrose bei Zustand nach Innenmeniskusoperation 1981, keine Gehbehinderung.

Verdacht auf Prostataadenom mit Miktionsst¼rungen (aktuell diagnostisch noch nicht komplett gekl¼rt).

Chronische Raucherbronchitis, kein Hinweis auf relevante Lungenfunktionsst¼rung.

Rot-Grün-Blindheit.

Zur Leistungsfähigkeit des Klärgers hat sich der Sachverständige wie folgt geäußert:

"Ich halte den Klärger nicht mehr für fähig, schwere und dauernd mittelschwere körperliche Tätigkeiten verrichten zu können. Aufgrund seines guten Allgemein- und Kräftezustandes kann er jedoch leichte bis gelegentlich mittelschwere körperliche Tätigkeiten verrichten, wenn er dabei nicht in ständigen Zwangshaltungen verharren muss. Ein gelegentliches Anforderungsprofil diesbezüglich ist jedoch aufgrund des ausreichenden Allgemein- und Kräftezustandes noch möglich. Der Klärger sollte keine Gegenstände über 15 Kilogramm Gewicht heben lassen, wenn hierfür keine mechanischen Hubhilfen zur Verfügung stehen. Der Klärger sollte in geschlossenen und normal klimatisierten Räumen arbeiten können, hierbei sollte er keinen Reizgasen, Dämpfen und Rauchen (auch Nikotindunst) ausgesetzt sein. Da der Klärger alle fünf bis zehn Minuten schluckweise Flüssigkeit zu sich nehmen muss, kann er in einem Arbeitstaktprofil, welches z.B. an Bändern und in Akkordarbeit stattfindet, nicht teilnehmen. Er braucht alle fünf bis zehn Minuten kurze Augenblickspausen von fünf bis zehn Sekunden, um seine Schleimhaut zu befeuchten, eine längere Arbeitstaktunterbrechung ist meines Erachtens nicht argumentierbar. Diese Vorgabe entspricht auch dem, was der Klärger selbst seit Jahren praktiziert. Ich halte den Klärger in der Lage, Anlerntätigkeiten verrichten zu können, er kann auch Tätigkeiten mit gewissen Ansprüchen an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Aufmerksamkeitsbelastungsfähigkeit verrichten, da keine kognitiv-mnestischen oder intellektuellen Einbrüche bestehen. Die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Chemiarbeiter bzw. die erlernte Tätigkeit eines Kfz-Mechanikers halte ich nicht mehr für möglich, da hier ein Beanspruchungsprofil vorliegt, welches mit dem positiven Leistungsprofil des Klärgers nicht mehr zu korrelieren ist. Der Klärger kann keine Tätigkeit verrichten, wo das ungeschulte Farbumscheidungsvermögen Voraussetzung ist. Der Klärger sollte auch keine Tätigkeit ausüben lassen, wo Publikumsverkehr und längeres Sprechen erforderlich ist, er kann allerdings meines Erachtens problemlos gelegentliche Telefonate entgegen nehmen. Nennenswerte psychomentele oder kognitiv-mnestische Problematiken liegen bei dem Klärger nicht vor, seine Alkoholkrankheit ist sowohl psychisch, geistig als auch körperlich kompensiert, er ist glaubhaft abstinent. Beeinträchtigungen der Wegefähigkeit sehe ich bei dem Klärger nicht, ich halte ihn für fähig, vier mal täglich eine Wegstrecke von etwas mehr als 500 Metern in jeweils maximal 20 Minuten zurückzulegen zu können, ich halte ihn auch für fähig, öffentliche Verkehrsmittel zum Erreichen eines Arbeitsplatzes benutzen zu können. Ich erkenne bei dem Klärger aktuell keine Notwendigkeit, mehr als drei Mahlzeiten täglich einnehmen zu lassen, er selbst praktiziert auch im Rahmen seiner Lebensführung keine andere Ernährungsweise."

Die Beklagte trägt vor, aufgrund des im Berufungsverfahren eingeholten Gutachtens sehe sie keine Veranlassung, ihre Beurteilung, der Klärger könne noch vollschichtig Tätigkeiten des ihm zumutbaren allgemeinen Arbeitsmarktes

verrichten, zu ändern. Der Benennung einer Tätigkeit bedürfte es nicht, weil eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung nicht vorliege. Arbeitsmarktüblicher Pausen bedürfte es weder im Hinblick auf die notwendige Flüssigkeitsaufnahme noch unter Berücksichtigung des von dem Urologen Dr. St mitgeteilten Befundes. Zusätzlichen Arbeitsunterbrechungen zur Aufnahme der erforderlichen Mahlzeiten bedürfte es nicht.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 10.11.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise,
Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren sowie ein urologisches und ein arbeitsmedizinisches/berufskundliches Gutachten von Amts wegen einzuholen,
weiter hilfsweise,
Herrn Dr. E zu hören.

Der Kläger trägt vor, er gehe auch unter Berücksichtigung des Gutachtens des Sachverständigen Dr. H davon aus, dass die Verurteilung der Beklagten zur Rentengewährung zurecht erfolgt sei. Die festgestellten Leistungseinschränkungen begründeten die Annahme einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen. Er bedürfte außerdem zusätzlicher betriebsüblicher Pausen zur Flüssigkeitsaufnahme. Der Sachverständige Dr. H habe die Dauerpausen unzutreffend beurteilt. Dr. H habe lediglich den reinen Akt des Trinkens festgehalten. Nicht berücksichtigt habe er, dass an vielen Arbeitsplätzen Getränke nicht direkt aufbewahrt werden dürfen, was gerade in der Produktion gelte. Wenn die Getränke an einem vom Arbeitsplatz entfernten Ort aufbewahrt werden müssten, so ergebe sich eine wesentlich längere Zeit für eine Arbeitsunterbrechung. Aufgrund der Notwendigkeit des häufigen Trinkens leide er seit einem dreiviertel Jahr an einer Blasenschwäche, was dazu führe, dass er im Schnitt zweimal je Stunde die Toilette aufsuchen müsse, auch insoweit seien weitere Arbeitsunterbrechungen notwendig. Zusätzliche Arbeitsunterbrechungen ergäben sich auch aus der Notwendigkeit der Nahrungsaufnahme.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 19.01.2005 hat der Sachverständige Dr. H ausgeführt, die von ihm in seinem Gutachten angegebene Trinkhäufigkeit und Trinkdauer gründe auf einer ganz konkreten Berücksichtigung des vom Kläger selbst praktizierten Vorgehens. Aufgrund seiner Beobachtung seien die von Dr. E geschätzten Mindestzeiten von zwei Minuten unrealistisch und hätten nichts mit dem tatsächlichen Vorgehen des Klägers anlässlich der Trinkvorgänge zu tun. Die Notwendigkeit einer zweiten Pause zur Einnahme einer zweiten Mahlzeit sei medizinisch nicht zu begründen. Auch aus urologischer Sicht sei die Notwendigkeit zusätzlicher Pausen nicht begründbar. Wegen des oftmaligen Trinkens sei ein zweimaliger Toilettenbesuch pro Stunde nicht

erforderlich. Es fehle insoweit an einem sachlich morphologischen Korrelat. Der von dem Urologen Dr. S mitgeteilte Befund habe keine Störung der Harnblasenfunktion ergeben. Die Prostata sei zwar leicht vergrößert, die Harnblase habe jedoch vollkommen geleert werden können. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen sei seiner Auffassung nach nicht gegeben. Die im Vordergrund stehende Tumorerkrankung befinde sich im Stadium der Heilungsbewährung. Die hierdurch bedingten funktionellen Beeinträchtigungen seien durch die kleinen Augenblickstrinkpausen kompensierbar. Die sonstigen Erkrankungen bedingten eher geringgradige funktionelle Beeinträchtigungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Prozessakten, die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die beigezogenen Akten der Agenturen für Arbeit Mainz und Worms; deren wesentlicher Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [§ 143 ff. Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß [§ 44 SGB VI](#) a.F. Er kann noch körperlich leichte Tätigkeiten bis gelegentlich mittelschwere vollschichtig unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen verrichten. Erwerbsunfähigkeit liegt nicht vor. Einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat der Kläger ebenfalls nicht; seine Anschlussberufung ist zurückzuweisen.

Die Sachverständigen Dr. E und Dr. H haben die Leistungsfähigkeit des Klägers nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigende Erkrankungen festgestellt und darüber hinaus, weitgehend übereinstimmend, weitere Gesundheitsstörungen, die zu bereits deutlichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die berufliche Leistungsfähigkeit führen. Die Sachverständigen haben einen Zustand nach einem operierten Zungengrund- und Tonsillenkarzinom mit Stomatitis und Pharyngitis sicca diagnostiziert, eine chronische Alkoholkrankheit im Stadium der langjährigen Abstinenz mit beginnenden peripheren sensiblen Polyneuropathien ohne nennenswerte Steuerungsstörung für das Gehirn, ein leichtgradiges Wirbelsäulensyndrom ohne nennenswerte funktionelle Beeinträchtigung des Achsenorgans sowie eine chronische Raucherbronchitis ohne relevante Lungenfunktionsstörung. Nach den Feststellungen von Dr. E liegt ferner eine initiale Coxarthrose beidseits und eine Gonarthrose beidseits vor, besonders rechts. Dr. H geht von stärkeren Beschwerden im linken Kniegelenk aus, allerdings ohne Gehbehinderung. Außerdem hat Dr. H in seinem Gutachten vom 07.09.2004 den Verdacht auf ein Prostataadenom mit Miktionsstörungen geäußert, der aktuell diagnostisch noch nicht komplett geklärt sei. Die Sachverständigen kommen im Wesentlichen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass der Kläger noch Tätigkeiten in geschlossenen und normal klimatisierten Räumen vollschichtig verrichten kann. Zu vermeiden sind Zwangshaltungen wie Verrichtungen überkopf, im Bücken, Knien oder Hocken. Nicht mehr zumutbar sind ferner Arbeiten mit dauerndem Gehen. Besonderen Gefahren soll der Kläger nicht mehr ausgesetzt

werden wie beispielsweise bei Tätigkeiten auf Leitern, Gerüsten oder laufenden Maschinen. Für Arbeiten mit besonderen Anforderungen an die psychische Belastbarkeit ist der Kläger ebenfalls nicht mehr geeignet. Den Einwirkungen von Kälte, Nässe und Zugluft sowie Gasen, Dämpfen und Rauchen soll er nicht mehr ausgesetzt werden. Tätigkeiten mit Publikumsverkehr und längerem Sprechen sind ebenfalls nicht mehr zumutbar. Unter Beachtung dieser Einschränkungen kann der Kläger körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten, im Wechsel der Körperhaltung zwischen Sitzen, Gehen und Stehen, in geschlossenen, temperierten Räumen, ohne inhalative Noxen noch vollschichtig verrichten. Dr. E geht im Gegensatz zu Dr. H zwar nur noch von einem Leistungsvermögen für körperlich leichte Arbeiten aus. Der Senat hält indes die Einschränkung von Dr. H für zutreffend angesichts des von ihm festgestellten guten Ernährungs- und Kräftezustandes des Klägers, bei dem Hinweise auf eine Herz- oder Lungenschwäche nicht feststellbar gewesen sind.

Grundsätzlich schließt das dargestellte Leistungsvermögen Erwerbsunfähigkeit aus.

Sie ist allerdings dann festzustellen, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt und die konkrete Benennung zumindest einer Verweisungstätigkeit nicht möglich ist. Von einer relevanten Beeinträchtigung ist nach Auffassung des Senats jedoch nicht auszugehen. Der Umstand, dass der Kläger, um der Austrocknung des Mundes zu begegnen, zur häufigen Aufnahme geringer Flüssigkeitsmengen gezwungen ist, begründet nicht die Annahme einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder das Vorliegen einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung, auch wenn die sonstigen qualitativen Leistungseinschränkungen einbezogen werden. Maßgeblich hierfür ist, dass auch ohne eine Erkrankung zu haben, es Beschäftigten regelmäßig gestattet ist zu trinken. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit ist dies auch aus der Sicht von Arbeitgebern zumindest wünschenswert oder sogar geboten, was durch oftmals in Betrieben anzutreffende Getränkeautomaten und Trinkwasserspender belegt wird. Ernste Zweifel daran, dass der Kläger mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen beruflichen Tätigkeiten nachgehen kann, bestehen deshalb nicht. Auch wenn in einigen Berufsbereichen oder bei bestimmten Verrichtungen Einschränkungen in Bezug auf die uneingeschränkte Möglichkeit der Flüssigkeitsaufnahme bestehen, so gibt es eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen, beispielsweise im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungsbereich, vor allem bei Büroarbeiten, aber auch im Handwerk, bei denen sie gegeben ist.

Ernste Zweifel an der beruflichen Einsetzbarkeit des Klägers sind auch nicht aufgrund der zur Befeuchtung der Schleimhäute im Mund notwendigen Trinkhäufigkeit und Trinkdauer zu begründen. Dr. E hat die Flüssigkeitsaufnahme in einem zeitlichen Abstand von fünf bis fünfzehn Minuten für erforderlich gehalten. Ausgehend davon, dass ein nichtalkoholisches Getränk am Arbeitsplatz aufzubewahren wäre, hat er eine Arbeitsunterbrechung von etwa zwei Minuten für erforderlich gehalten und diese Unterbrechung als minimal angesehen. Dr. H hat sich mit der Frage, mit welcher Häufigkeit der

Kläger ein Getränk zu sich nehmen muss, welche Menge jeweils und in welchen zeitlichen Abständen, eingehend befasst. Er hat ausgeführt, der Kläger müsse alle fünf bis fünfzehn Minuten schluckweise Flüssigkeit zu sich nehmen. Der Vorgang gehe automatisiert von statten. Für den gesamten Vorgang, der zur Befeuchtung der Schleimhaut notwendig sei, benötige der Kläger bis höchstens zehn Sekunden. Der Kläger ziehe aus der Gesamtasche ein kleines Plastikfläschchen hervor und trinke daraus einen kleinen Schluck. Es handele sich hierbei um einen Vorgang, welcher sekundenschnell ablaufe. Er wirke eingefahren, routiniert und für den Kläger selbstverständlich. Der Senat sieht keinen Anlass, die Feststellungen des Sachverständigen, die aufgrund der speziell zu diesem Punkt gestellten Beweisfrage zu treffen gewesen sind, in Zweifel zu ziehen. Er sieht sie vielmehr durch das Verhalten des Klägers in der mündlichen Verhandlung bestätigt. In der ungefähr fünfzig Minuten währenden Verhandlung ist der Trinkvorgang, so wie vom Sachverständigen dargestellt, abgelaufen.

Die zeitlich abweichende Beurteilung von Dr. E ist, ohne dass es einer erneuten Anhörung des Sachverständigen bedürfte hätte, nach dessen Ausführungen im Gutachten vom 28.10.2002, insbesondere auf Seite 17, daraus zu erklären, dass dieser von einem an oder in der Nähe des Arbeitsplatzes abzustellenden Getränk ausgeht. Dies ist indes, wie Dr. H beobachtet und sowohl in seinem Gutachten vom 07.09.2004 als auch in seiner Stellungnahme vom 19.01.2005 ausgeführt hat, nicht notwendig. Die geringe Flüssigkeitsmenge kann in einem entsprechend kleinen Behälter in der Kleidung mitgeführt werden. Dies wird von dem Kläger auch so praktiziert. Der gutachterlichen Einschätzung des Sachverständigen Dr. H ist daher zu folgen. Mit einer durchschnittlichen Häufigkeit von 7,5 Vorgängen pro Stunde und einer durchschnittlichen Zeit von 7,5 Sekunden pro Vorgang ist eine Zeit von lediglich 60 Sekunden pro Arbeitsstunde in Ansatz zu bringen. Eine solche Zeit rechtfertigt es nach Auffassung des Senats nicht, die Einsatzfähigkeit des Klägers für eine Vielzahl beruflicher Tätigkeiten in Zweifel zu ziehen. Umfassen Arbeitsvorgänge Verrichtungen wie beispielsweise Lesen, Schreiben, Beobachten, Zurücklegen betrieblicher Wege, Tätigkeiten mit nur einer Hand und Überlegen kann nicht festgestellt werden, dass durch den beschriebenen automatisierten Vorgang die Arbeitsverrichtung überhaupt unterbrochen werden muss. Dies hebt der Sachverständige Dr. H in seinem Gutachten hervor. Auch Dr. E sieht den Arbeitsablauf durch die häufige Aufnahme eines Getränkes nicht als gestört an. Selbst wenn bei anderen als den genannten Arbeitsverrichtungen Unterbrechungen notwendig wären, ist von einer beruflichen Einsatzfähigkeit des Klägers unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen auszugehen. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass viele Vorgänge, die nicht unmittelbar der Verrichtung der Arbeit dienen, im Arbeitsleben toleriert werden, wie beispielsweise der Besuch der Toilette, Naseputzen oder Reinigen der Brille. Die Aufnahme von Flüssigkeit zur Regulierung des Flüssigkeitshaushaltes des Körpers, insbesondere bei hohen Temperaturen, wird allgemein im Arbeitsleben toleriert. Ermittlungen von Amts wegen bedarf es insoweit nicht. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Schleimhäute zu befeuchten ist eine die berufliche Einsatzfähigkeit des Klägers in Frage stellende schwere spezifische Leistungsbehinderung nicht gegeben. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen liegt ebenfalls nicht vor.

Das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit wegen Verschlussheit des Arbeitsmarktes kann nicht festgestellt werden. Die Notwendigkeit der Fälligkeitssigkeitsaufnahme im dargestellten Umfang begründet nicht die Annahme, der Kläger könne nur noch mit betriebsüblichen Pausen arbeiten. Nicht jede kurze Unterbrechung der Arbeit ist als Pause, also als Ruhezeit in Bezug auf die Arbeitsverrichtung, anzusehen. Erforderlich ist vielmehr eine gewisse Dauer. Diese ist dann nicht gegeben, wenn, sofern die Arbeitsverrichtung überhaupt unterbrochen werden muss, die Unterbrechung, wie im vorliegenden Fall, lediglich wenige Sekunden dauert. Erst bei einer längeren Unterbrechung, die deutlich mehr als eine Minute pro Stunde beträgt, ist eine Pause anzunehmen, deren Betriebsüblichkeit dann noch zusätzlich festzustellen wäre.

Die Probleme des Klägers bei der Aufnahme fester Nahrung fñhren ebenfalls nicht dazu, dass aus medizinischer Sicht die Notwendigkeit betriebsüblicher Pausen festzustellen wäre. Der Sachverständige Dr. H hat sich in diesem Sinne eindeutig und nachvollziehbar geäußert. Er hat darauf hingewiesen, dass die vom Kläger selbst praktizierte Nahrungsaufnahme im Rahmen seiner Lebensführung drei Mahlzeiten täglich umfasse. Die Notwendigkeit von betriebsüblichen Pausen lässt sich damit nicht begründen. Eine solche lässt sich auch nicht aus den vom Kläger angegebenen Miktionsbeschwerden herleiten. Der Sachverständige Dr. H hat diese in seinem Gutachten berücksichtigt, über das betriebsübliche Maß hinausgehende Pausen allerdings nicht aufgezeigt. Soweit er den von ihm geäußerten Verdacht auf ein Prostataadenom in diagnostischer Hinsicht noch nicht vollständig geklärt angesehen hat, ist dieser von dem Facharzt für Urologie Dr. S zwar insoweit bestätigt worden, als dieser eine Prostatahyperplasie sowie eine Detrusor-Hyperreflexie diagnostiziert hat. Weitere Erkrankungen, insbesondere eine Harninkontinenz, hat Dr. S nicht festgestellt und die Behandlung mit einem Medikament für ausreichend erachtet. Die Verordnung von Einlagen hat er nicht für erforderlich gehalten. In seiner ergänzenden Stellungnahme hat Dr. H deshalb nachvollziehbar ausgeführt, dass die von Dr. S erhobenen Befunde eine Störung der Harnblasenfunktion nicht ergeben haben und die vom Kläger angegebene Miktionsfrequenz zweimal pro Stunde nicht nachvollziehbar ist. Der Senat stützt seine Überzeugung davon, dass aufgrund der Miktionsbeschwerden keine betriebsüblichen Pausen erforderlich sind, auf das Gutachten und die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. H. Anlass für weitere Ermittlungen von Amts wegen sind nicht gegeben.

Zur Überzeugung des Senats steht nach alledem fest, dass der Kläger noch körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter betriebsüblichen Bedingungen vollschichtig acht Stunden am Tag verrichten kann. Der Kläger ist nicht erwerbsunfähig im Sinne des [§ 44 SGB VI](#) a.F. Er ist im Übrigen auch nicht teilweise oder voll erwerbsgemindert im Sinne des [§ 43 SGB VI](#) in der ab dem 01.01.2001 geltenden Fassung. Er kann noch mehr als sechs Stunden täglich ihm zumutbare Tätigkeiten unter den auf dem Arbeitsmarkt üblichen Bedingungen verrichten.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Gewährung einer solchen Rente käme dann in Betracht,

wenn dem Kläger der Berufsschutz eines Facharbeiters zugestanden werden müsste. Hiervon kann jedoch nicht ausgegangen werden. Das SG hat zurecht festgestellt, dass die Tätigkeit eines Kraftfahrzeugschlossers, der erlernte Beruf des Klägers, nicht aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben wurde. Der Vortrag des Klägers im Berufungsverfahren, er habe den Beruf des Kraftfahrzeugschlossers aus gesundheitlichen Gründen, wegen seiner Alkoholerkrankung, aufgeben müssen, steht im Widerspruch zu dem Vortrag im Klageverfahren (Bl. 22 der GA) und dem Inhalt der beigezogenen Reha-Akte und des Gutachtenheftes. Danach war der Kläger lediglich bis 1975 als Kraftfahrzeugschlosser beschäftigt. Alkoholbedingte Einschränkungen lassen sich jedoch erst ab dem Jahr 1982 feststellen. In dieser Zeit arbeitete der Kläger jedoch nach eigenen Angaben und Äußerungen gegenüber den ihn untersuchenden Ärzten als Hilfsarbeiter im Maschinenbau, Hilfsschlosser, Hilfsarbeiter, Hilfsschlosser bzw. Schlosserhelfer in einer Gießerei. Eine Berufsaufgabe des Facharbeiterberufes aus gesundheitlichen Gründen ist damit nicht feststellbar. Von einer Berufstätigkeit als angelernter Arbeiter oberen Ranges im Sinne des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas kann auf der Grundlage der im Anschluss an die Kraftfahrzeugschlossertätigkeit ausgeübten Tätigkeiten, insbesondere der letzten, für eine längere Dauer ausgeübten Beschäftigung als Chemiarbeiter bei der Firma W, für die lediglich eine Anlernung von drei bis vier Monaten erforderlich war (Auskunft vom 27.11.2000) nicht ausgegangen werden. Damit ist eine Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. Tätigkeiten des ihm zumutbaren Verweisungsfalles kann er noch vollschichtig verrichten, was die Annahme von Berufsunfähigkeit ausschließt. Eine Rentengewährung kommt deshalb weder nach [Â§ 43 SGB VI](#) a.F. noch nach [Â§ 240 SGB VI](#) n.F. in Betracht.

Auf die Berufung der Beklagten ist das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Anschlussberufung des Klägers ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Zulassungsgründe gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.04.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024